|  |
| --- |
| **ENTWURF**  |
| **KÖNIGREICH Belgien** |
| **FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST** **Öffentliche Gesundheit, Sicherheit der Lebensmittelkette und Umwelt** |
| **Königlicher Erlass zur Begrenzung des Inverkehrbringens umweltschädlicher Einwegprodukte und zur Erhöhung des Recyclinganteils bestimmter Produkte** |
| PHILIPPE, König der Belgier, |
|   |
| An alle, Anwesende und Kommende, Grüße.  |
|   |
| Unter Hinweis auf das Gesetz vom 21. Dezember 1998 über Produktnormen zur Förderung der nachhaltigen Erzeugung und des nachhaltigen Verbrauchs und des Schutzes der Umwelt und der Gesundheit, Artikel 5, § 1 Absätze 1, 3 und 4; |
|   |
| Unter Hinweis auf den Königlichen Erlass vom 9. September 2008 zur Festlegung von Produktnormen für die Bezeichnung kompostierbarer und biologisch abbaubarer Materialien; |
|  |
| Unter Hinweis auf den Königlichen Erlass vom 9. Dezember 2021 über Einwegprodukte und die Förderung wiederverwendbarer Produkte; |
|  |
| Unter Hinweis auf die Entschließung zum Verbot von PFAS in Lebensmittelverpackungen, die vom Repräsentantenhaus am 7. Juli 2022 gebilligt wurden; |
|  |
| Unter Hinweis auf die schädlichen Auswirkungen des Vorhandenseins von PFAS auf die Umwelt und die in Belgien festgestellten hohen Konzentrationen dieser Stoffe; |
|  |
| Unter Hinweis auf das Hauptziel des vom Ministerrat am 17. Dezember 2021 angenommenen föderalen Aktionsplans für die Kreislaufwirtschaft, das Inverkehrbringen kreislauforientierter Produkte und Dienstleistungen zu fördern, einschließlich der Maßnahmen 1 und 6 dieses Aktionsplans zur Änderung der Produktnormen zur Förderung der Wiederverwendung und des Recyclings und des Verbots bestimmter Einwegprodukte zur Verringerung der Umwelt- und Gesundheitsauswirkungen; |
|  |
| Unter Hinweis auf die Maßnahme 6 des föderalen Aktionsplans für Meeresmüll 2022-2027 zur schrittweisen Einstellung der Verwendung von Einwegkunststoffen; |
|  |
| Unter Hinweis auf die Notwendigkeit, die Menge an nicht recycelten Verpackungsabfällen aus Kunststoff zu verringern, für die Belgien der Europäischen Kommission jährlich einen Beitrag von 800 EUR pro Tonne zahlt; |
|  |
| Unter Hinweis auf die Notwendigkeit, den Verbrauch von Einwegkunststoffprodukten gemäß Artikel 4 der Europäischen Richtlinie über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt zu verringern; |
|  |
| Angesichts der hohen Wahrscheinlichkeit, dass Einweg-Kunststoffverpackungen für den unmittelbaren Verbrauch entweder vor Ort oder zum Mitnehmen im Abfall enden; |
|  |
| Unter Hinweis auf die Beteiligung der Regionalregierungen an der Ausarbeitung dieses Erlasses vom ...; |
|   |
| Nach Stellungnahme des Föderalen Rates für Nachhaltige Entwicklung Belgiens vom ...;  |
|   |
| Unter Hinweis auf die am ... abgegebene Stellungnahme des Hohen Rates für Gesundheit; |
|   |
| Unter Hinweis auf die am ... abgegebene Stellungnahme des Sonderausschusses für Verbrauch;  |
|   |
| Nach Stellungnahme des Zentralen Wirtschaftsrats vom ...;  |
|   |
| Unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Finanzinspektors, vom ...; |
|   |
| In Anbetracht der Zustimmung des Staatssekretärs für den Haushalt vom ...;  |
|   |
| Gestützt auf die Stellungnahme Nr. xx.xxx des Staatsrates, die am ... gemäß Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nummer 2 der am 12. Januar 1973 konsolidierten Gesetze über den Staatsrat abgegeben wurde;  |
|   |
| Auf Vorschlag der Ministerin für Umwelt und nach Stellungnahme der Minister, die im Rat darüber beraten haben, |
|   |
| haben wir beschlossen und erlassen hiermit: |
|   |
| **Artikel 1.** Ziel dieses Erlasses ist es, das Inverkehrbringen umweltschädlicher Einwegprodukte zu verringern und den Recyclinganteil bestimmter Produkte zu erhöhen. |
|  |
| **Artikel 2.** Für den Geltungsbereich dieses Erlasses gelten folgende Begriffsbestimmungen:1) ‚Kunststoff‘: ein Material, das aus einem Polymer im Sinne von Artikel 3 Nummer 5 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 besteht, dem möglicherweise Zusatzstoffe oder andere Stoffe zugesetzt wurden und das als Hauptstrukturkomponente von Endprodukten fungieren kann, mit Ausnahme von nicht chemisch modifizierten natürlichen Polymeren;2) ‚Einweg-Kunststoffprodukt‘: ein Produkt, das ganz oder teilweise aus Kunststoff hergestellt wird und das nicht so konzipiert, hergestellt oder in Verkehr gebracht wird, dass es während seiner Lebensdauer mehrere Zyklen oder Kreisläufe zurücklegt, indem es an einen Hersteller zurückgegeben wird, um wiederaufgefüllt oder auf eine Weise wiederverwendet zu werden, die mit der Verwendung identisch ist, für die es konzipiert wurde;3) ‚kompostierbar zu Hause‘: kompostierbar gemäß den Spezifikationen der Anhänge I und III des Königlichen Erlasses vom 9. September 2008 zur Festlegung von Produktnormen für die Bezeichnung kompostierbarer und biologisch abbaubarer Materialien4) ‚Post-Verbraucher‘: von Haushalten oder gewerblichen, industriellen oder institutionellen Einrichtungen als Endnutzer des Produkts erzeugt werden und nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet werden können. Dazu gehören auch Materialrücksendungen aus der Vertriebskette.5) PFAS: Perfluoralkyl- und Polyfluoralkyl-Substanzen |
|   |
| **Artikel 3.** Es ist verboten, erstmals Einweg-Kunststoffbehälter zum Vertrieb von Lebensmitteln oder Getränken zum sofortigen Verzehr vor Ort oder zum Mitnehmen in Verkehr zu bringen, mit Ausnahme von Einweg-Kunststoffbehältern, die industriell vorgefüllt sind. |
|   |
| **Artikel 4.** § 1. Es ist verboten, erstmals nicht kompostierbare Etiketten, die zum Ankleben an Obst und Gemüse bestimmt sind, in Verkehr zu bringen. § 2. Ab dem 1. Januar 2025 ist es verboten, Etiketten, die zu Hause nicht kompostierbar sind, die dazu bestimmt sind, an Obst und Gemüse geklebt zu werden, erstmals in Verkehr zu bringen. |
|   |
| **Artikel 5.** Es ist verboten, erstmals Einweg-Kunststoffverpackungen in Verkehr zu bringen, die zum Verpacken von unverarbeitetem frischem Obst und Gemüse bestimmt sind, mit Ausnahme von Obst und Gemüse, die in Partien von 1,5 kg oder mehr verpackt sind, sowie Obst und Gemüse, die ein klares Risiko einer Verschlechterung aufweisen, wenn sie in loser Schüttung gemäß Anhang 1 verkauft werden. |
|  |
| **Artikel 6.** § 1. Es ist verboten, Produkte, die in Anhang 2 aufgeführt sind, erstmals in Verkehr zu bringen, die nicht aus Post-Verbraucher-Kunststoff bestehen.Der Mindestanteil an Post-Verbraucher-Kunststoff in diesen Produkten ist in Anhang 2 festgelegt.§ 2. Die für die Umwelt zuständige Ministerin legt die Modalitäten für die Durchführung von Absatz 1 durch einen im Ministerrat beratenen Erlass fest. |
|  |
| **Artikel 7.** Es ist verboten, die in Anhang 3 aufgeführten Einwegprodukte erstmals in Verkehr zu bringen. |
|  |
| **Artikel 8.** Es ist verboten, erstmals Werbung oder nicht adressierte Drucksachen mit kunststoffhaltigen Verpackungen in Verkehr zu bringen. |
|  |
| **Artikel 9.** Es ist verboten, erstmals Einwegbecher aus Karton mit Kunststoffbeschichtung in Verkehr zu bringen. |
|  |
| **Artikel 10.** Es ist verboten, Verpackungen, die PFAS enthalten, erstmals in Verkehr zu bringen. |
|  |
| **Artikel 11.** Dieser Erlass tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. |
|  |
| **Artikel 12.** Die für die Umwelt zuständige Ministerin ist für die Umsetzung dieses Erlasses verantwortlich. |
|  |
|  |
| Brüssel, [Datum] |
|  |
|   |
| Durch den König: |
|   |
|  |
|  | Die Umweltministerin, |
|          Z. KHATTABI |

|  |
| --- |
| **Anhang 1: Obst und Gemüse gemäß Artikel 5** |
| (1) Essbare Blumen(2) Himbeeren(3) Erdbeeren(4) Heidelbeeren(5) Brombeeren(6) Rote Johannisbeeren(7) Schwarze Johannisbeeren |
| **Anhang 2:** **Produkte gemäß Artikel 6** |
| (1) Schrumpfhülsen, auch Palettenhülsen oder Palettenabdeckungshülsen genannt; Materialien, die aus einer Kunststofffolie bestehen, die auf einem Produkt oder einer Reihe von zu verpackenden Produkten aufgebracht wird. Durch eine Wärmequelle schrumpft die Folie und passt sich sehr fest an das zu verpackende Material an.Der Mindestanteil an recyceltem Kunststoff beträgt:  1. 25 % ab dem 1. Januar 2024, vollständig aus Post-Verbraucher-Kunststoff;  2. 50 % ab dem1. Januar 2026, vollständig aus Post-Verbraucher-Kunststoff.(2) Fässer und Kompostbehälter aus Kunststoff, ausgenommen bewegliche Teile des Kompostbehälters oder der Komposttonne.Der Mindestanteil an recyceltem Kunststoff beträgt: 1. 80 % ab dem 1. Januar 2024, vollständig aus Post-Verbraucher-Kunststoff;  2. 100 % ab dem 1. Januar 2026, vollständig aus Post-Verbraucher-Kunststoff.(3) Rollcontainer aus Kunststoff für Abfälle mit Ausnahme des Containerkörpers, Deckels, Fahrgestells und der Räder. Der Mindestanteil an recyceltem Kunststoff beträgt: 1. 50 % ab dem 1. Januar 2024, davon mindestens die Hälfte aus Post-Verbraucher-Kunststoff;  2. 80 % ab dem 1. Januar 2026, davon mindestens die Hälfte aus Post-Verbraucher-Kunststoff.(4) Baumschultöpfe, Gärtnereischalen und Pflanzenschalen aus Kunststoff für den Anbau und die Verpackung von Blumen und PflanzenDer Mindestanteil an recyceltem Kunststoff beträgt:  1. 80 % ab dem 1. Januar 2024, vollständig aus Post-Verbraucher-Kunststoff;  2. 100 % ab dem 1. Januar 2026, vollständig aus Post-Verbraucher-Kunststoff.(5) Stadtmöbel mit Kunststoffteilen, bei denen die Kunststoffteile nicht aus recyceltem Kunststoff hergestellt wurden, mit Ausnahme von Kunststoff-Montageelementen, die dazu bestimmt sind, die verschiedenen Teile des Möbels zu einer einzigen Struktureinheit zu verbinden Der Mindestanteil an recyceltem Kunststoff beträgt:1. 80 % ab dem 1. Januar 2024, vollständig aus Post-Verbraucher-Kunststoffen;  2. 100 % ab dem 1. Januar 2026, vollständig aus Post-Verbraucher-Kunststoffen. |
| **Anhang** **3: Einwegprodukte gemäß Artikel 7** |
| (1) Kunststoff-Konfetti(2) Kunststoff-Glitter(3) Kunststoffstäbchen, ausgenommen für medizinische Zwecke(4) Kunststoffspieße(5) Kaffee-, Tee- und Kräuterteebeutel aus Kunststoff(6) Einweg-Kaffeekapseln, die Kunststoff oder Aluminium enthalten (7) Besteck und Teller, die nicht zu Hause kompostierbar sind(8) Laminierte Werbekarten |